

Kurztitel

Ergänzende zivilrechtliche Bestimmungen für die Umwandlung der Tiroler Zukunftsstiftung in eine GmbH

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 88/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

22.12.2018

Index

20/13 Sonstiges Privatrecht Allgemein

Text

§ 1. Der mit dem Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, LGBI. Nr. 88/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 32/2017, gebildete Fonds mit der Bezeichnung „Tiroler Zukunftsstiftung“, der Rechtspersönlichkeit besitzt, kann unter der Voraussetzung des Vorliegens einer entsprechenden landesgesetzlichen Ermächtigung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden, deren Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Umwandlung im Eigentum des Landes Tirol oder einer Tochtergesellschaft des Landes Tirol stehen. Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch wirksam, wobei allfällige Mängel des Formwechsels die Wirkungen der Eintragung unberührt lassen. Im Firmenbuch ist auch einzutragen, dass die Gesellschaft durch Umwandlung nach diesem Bundesgesetz aus der Tiroler Zukunftsstiftung hervorgegangen ist.

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2018

Gesetzesnummer

20010522

Dokumentnummer

NOR40210379